

**Festsetzungen**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**  
 WA Allgemeine Wohngebiete

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
 II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß  
 0,4 Grundflächenzahl

**Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich  
 nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 besondere Bauweise, offene Bauweise, jedoch Gebäude länger als 50m zulässig

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
 Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)  
 Straßenbegrenzungslinie

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
 Öffentliche Grünflächen

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
 Umgrenzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
 z.B. III ▲▲ Lärmpegelbereiche (siehe textliche Festsetzungen)  
 mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

**Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)**  
 FD Flachdach  
 PD Pultdach

**Bestandsangaben**

Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosszahl  
 Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosszahl  
 Höhenlinie  
 140.1 Höhenpunkt  
 Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

**Textliche Festsetzungen**

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO**  
 In den im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) folgende Nutzungen zulässig:  
 • Wohngebäude,  
 • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
 • Schank- und Speisewirtschaften

Nicht zulässig:  
 • Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO wird jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen.  
 • Die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten allgemeinen zulässigen nicht störende Handwerksbetriebe sind gem § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.  
 • Die im § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

**2. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO**  
 In der besonderen Bauweise (b) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

**3. Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)**  
 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Stellplätze und Nebenanlagen sind gem. § 23 BauNVO auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche grundsätzlich zulässig. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf die festgesetzte Grundfläche bzw. die Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 80 von Hundert überschritten werden.

**4. Unterirdisches Überschreiten der Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)**  
 Ein Überschreiten der Baugrenzen durch Tiefgaragen kann bis zu einer Tiefe von 4,00 m ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die betreffenden Bauteile vollständig unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen oder wenn die Hanglagen die Höhendifferenz zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und den aus der natürlichen Geländeoberfläche herausragenden Bauteile durch begründete Aufschüttungen ausgleichen wird.

**5. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
 In den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Bauweisen müssen die Außenbauteile bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen (Tabelle 1) an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ des Deutschen Institutes für Normung Berlin Ausgabe November 1989 „Anforderungen und Nachweise“ sowie Beiblatt 1 zur DIN 4109 „Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“ erfüllen.  
 Dabei gilt innerhalb des Bauwerkes an den jeweiligen Außenbauteilen der Lärmbereich, der an der dazu parallel liegenden Baugrenze festgesetzt ist. Für die rückwärtigen Außenbauteile sind keine Anforderungen zu erfüllen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

| Raumart | Raumarten        |                                    |   |                         |  |
|---------|------------------|------------------------------------|---|-------------------------|--|
|         | 1                | 2                                  | 3   | 4                       | 5  |
| Zelle   | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich | Bettzimmer in Kleinkern- und Sanitarräumen      | Außenräume in Wohnungen | Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliche Unterrichts- und Arbeitsräume |
|         |                  |                                    | erf. R <sub>w</sub> res des Außenbauteils in dB |                         |  |
| 3       | III              | 61 bis 65                          | 43  | 35                      | 30   |
| 4       | IV               | 66 bis 70                          | 45  | 40                      | 35   |
| 5       | V                | 71 bis 75                          | 50  | 45                      | 40   |
| 6       | VI               | 76 bis 80                          | 55  | 50                      | 45   |

<sup>1)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel beiträgt, werden keine Anforderungen gestellt.  
 Die Anforderungen sind hier aufgrund der besseren Gegenüberstellung festzulegen.

Für Schlafräume und Kinderzimmer mit Fenstern im Lärmbereich [III] und höher, welche zur Hauptverkehrsstraße Detmolder Straße zugewandt sind, sind schalldämmende Belüftungsrichtungen vorzusehen. Die Festsetzungen gelten, sofern diese Räume keine Fenster auf lärmabgewandten Seiten aufweisen. Bei einem Flächenverhältnis von maximal 40% Fenster zu 60% Außenwandfläche sind in Tabelle 2 die Schalldämmklassen der Fenster sowie die erforderlichen Schalldämmwerte für Wand und Fenster angegeben.

Tabelle 2: Abschätzte Schalldämmwerte der Außenbauteile nach DIN 4109 bei 40% Fensterflächenanteil zur Außenfläche des zu schützenden Raumes

| Lärmpegelbereich | erf. R <sub>w</sub> res |    | R <sub>w</sub> Wand | R <sub>w</sub> Fenster | Schalldämmklasse der Fenster |
|------------------|-------------------------|----|---------------------|------------------------|------------------------------|
|                  | dB                      | dB |                     |                        |                              |
| III              | 35                      | 40 | 40                  | 30                     | 2                            |
| IV               | 40                      | 45 | 45                  | 35                     | 3                            |
| V                | 45                      | 50 | 50                  | 40                     | 4                            |
| VI               | 50                      | 55 | 55                  | 45                     | 5                            |

Wenn aufgrund von Abschirmungen nachweislich und dauerhaft geringere Außenlärmpegel auftreten, kann von den Festsetzungen abgewichen werden. Die Berechnung der korrekten Dämmwerte muss für alle genehmigungspflichtigen Vorhaben unter Berücksichtigung der DIN 4109 erfolgen. Weitergehende konstruktive Hinweise können auch der VDI 2719 entnommen werden. Durch dieses Genehmigungsverfahren wird eine Überdimensionierung des Schallschutzes der Fenster und anderer Außenbauteile vermieden. Die konkrete Lage innerhalb des Baufeldes unter Berücksichtigung möglicher Abschirmwirkung vorhandener Bauwerke sowie der besonderen Gebäudekonstruktion (Raumaufteilung, vorgehängte Fassaden) Rechnung getragen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Neubauten im Lärmpegelbereich [I] und [II] in der Regel keine besonderen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile zu stellen sind, da aufgrund der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) bereits erforderliche Baukonstruktionsmerkmale für Wände, Dächer und Türen erforderlich werden, die ein entsprechendes bewertetes Schalldämmmaß R<sub>w</sub> für einen ausreichenden Schallschutz im Gebäudenneuen nach DIN 4109 gewährleisten.

In den Lärmpegelbereichen [II] sollten die künftigen Nutzungen der Außenbereichflächen (z. B. Terrassen, Gärten) auf den Lärm abgewandten Seite errichtet bzw. angelegt werden. Baulücken zwischen den Wohngebäuden sollten nach Möglichkeit durch Garagen, sonstige baurechtlich zulässige Nebenanlagen und/oder massive Mauern geschlossen werden. Ausnahmen von den vorgenannten Festsetzungen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen. Die DIN 4109 kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

**6. Erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
 Zulässig sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen und Außenwänden.

**7. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
 Bei den neuen Gebäuden ist sicherzustellen, dass die CKFFB des Erdgeschosses über der Straßengrabenlinie (Rücktaubene) der jeweiligen Straßenverkehrsfläche liegt, um bei Starkniederschlägen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden. Als Rücktaubene werden 0,30 m über der Kanaldeckelhöhe des ersten Schachtes des Hauptkanals oberhalb der Einmündung der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung definiert.

**B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

**Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW**

- 1. Abfallbehälter**  
 Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter derart mit Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Abweichend können sie auch in Boxen aus Holz untergebracht werden.
- 2. Werbeanlagen**  
 Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im allgemeinen Wohngebiet entlang der öffentlichen Straßen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Hierunter fallen keine Werbeanlagen, die sich an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhalte und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

**3. Einfriedungen**  
 An den Grundstücksgrenzen (drahtseitig, seitlich und rückwärtig) sind als Einfriedungen nur zulässig:  
 – durchsehbare Metall- und Drahtzäune  
 – Mauern nur als Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,4 m.  
 Anstelle von Einfriedungen baulicher Art können ausnahmsweise auch Hecken bis zu einer Höhe von 1,40 m zugelassen werden.  
 Die Höhe der Zäune darf an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen 1,35 m, an allen anderen Grundstücksgrenzen 1,60 m nicht überschreiten.

**C. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)**

**1. Artenschutz gem. §§ 44 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
 Vorbereitende Erarbeiten für die Gebietserschließung sind im Zeitraum September - Februar durchzuführen.  
 Die Beleuchtung der Außenflächen darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, verträgliche / strahlungsarme Leuchtmittel, z.B. LED) erzeugen. Dies ist insbesondere bei der Beleuchtung öffentlicher Flächen zu berücksichtigen.  
 Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasflächen durch entsprechende Gestaltung und Verwendung geeigneter Materialien.

**D. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

- 1. Pflanzmaßnahmen in öffentlichen Grünflächen**  
 In der öffentlichen Grünfläche sind Gehölzpflanzungen (Laubbäume 1. und 2. Ordnung und Sträucher) vorzunehmen. Es sind heimische standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden.
- 2. Begrünung von Stellplätzen**  
 Gemeinschaftsstellplätze sind mit Baumpflanzungen zu begrünen. Je fünf Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen, der so angeordnet wird, dass er zu einer Beschattung der Stellplätze beiträgt. Es sind standortgerechte Laubbäume mit einem Anpflanzungsumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdbreich, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3. Pflege und Erhaltung**  
 Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume, Hecken und Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Deren Entwicklung ist durch eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 zu sichern.
- 4. Tiefgaragenbegrünung**  
 Tiefgaragen- und Tiefgaragenstellplätze außerhalb der Umfassungsmauern von Gebäuden sind mit einer Erdschicht von mindestens 50 cm zu überdecken und zu begrünen. Die gilt nicht für Tiefgaragenstellplätze, die durch Wintergärten, Terrassen, Stellplätze Zufahrten und Wege überdeckt werden.

**E. Sonstige Festsetzungen**

**1. Landeswassergesetz gem. § 51 a (LWG NRW)**  
 Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen kann über eine neue (städtische) Einleitungsstelle mit vorheriger Rückhaltung (private Rückhaltung auf den eigenen Baugrundstück) in den Niesenteich eingeleitet werden. Dies ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.  
 Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserüberlassungspflicht des Landeswassergesetzes. Weitere Auskünfte erteilt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Paderborn.

**F. Hinweise**

- 1. Archäologische Bodenfunde**  
 Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Toncherben, Metallfunde, dunkle Bodenschichten, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/2002-50, Fax: 0521/2002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 2. Kampfmittel funde**  
 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 02331/6927-3882, zu benachrichtigen.
- 3. Beachtung der Rücktaubene**  
 Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rücktaubene zu beachten. Unter der Rücktaubene liegende Räume und Entwässerungsrichtungen müssen nach DIN-EN-Norm 12056-4:2000 gegen Rücklauf gesichert werden. Als Rücktaubene werden 0,30 m über der Kanaldeckelhöhe des ersten Schachtes des Hauptkanals oberhalb der Einmündung der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung definiert.
- 4. Wassergefährdende Stoffe**  
 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselloststoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Entleerung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis/Genehmigungsverfahren erforderlich.
- 5. Grundwasserentnutzungen**  
 Für Grundwasserentnutzungen (Entnahme von Grundwasser, Erdwärmepumpen etc.) ist vorab die Stellungnahme/Zustimmung der Unteren Wasserbehörde beim Kreis einzuholen.
- 6. Normen / Richtlinien**  
 Die DIN-Normen, wie z.B. DIN 4109, DIN 45691, DIN 18005 sowie die VDI-Richtlinie 2719 können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 873).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.

Die innerhalb der Grundstücksflächen gestrichelt dargestellten Gebäudeumrisse und die vorgeschlagenen Grundstücksaufteilungen sind unverbindliche Vorschläge und keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 1000.

Städtebaulicher Entwurf: Horst Brinkmann  
 Planzeichnung: Sylvia Thiele

Stand: Oktober 2014

**Verfahrensablauf**

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom: März 2014  
 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.  
 Der Bürgermeister  
 i.A. Dienstsiegel  
 gez. Leßmann  
 Vermessungsreferent

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
 Technisches Dezernat  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 Stadtplannungsamt  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 gez. Schütze  
 Dipl.-Ing.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am ... 13.03.2014 ... nach § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... 18.07.2014 ... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der Bürgermeister  
 i.V.  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

Gemäß § 13 a (3) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom ... 21.07.2014 ... bis ... 01.08.2014 ... über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen informiert. Ort und Zeit wurden am ... 18.07.2014 ... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der Bürgermeister  
 i.V.  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am ... 13.03.2014 ... beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ... 01.09.2014 ... bis ... 01.10.2014 ... einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ... 22.08.2014 ... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Der Bürgermeister  
 i.V.  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

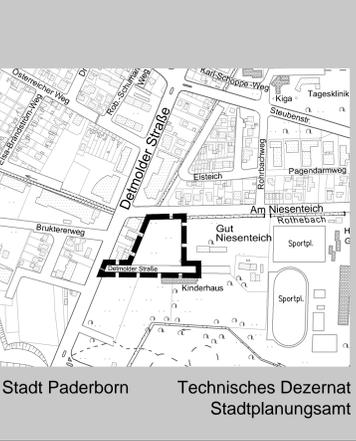
Der Rat der Stadt hat am ... 20.11.2014 ... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) als Satzung beschlossen.  
 Paderborn, ... 21.11.2014 ...  
 gez. Michael Dreier  
 Der Bürgermeister  
 i.V.  
 gez. D. Honerhoff  
 Ratsherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am ... 21.11.2014 ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
 Der Bürgermeister  
 i.V.  
 Paderborn, ... 27.11.2014 ...  
 gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich der Bebauungspläne Nr. 49 B und Nr. 49 C außer Kraft gesetzt.

**BEBAUUNGSPLAN  
 290  
 Rothebach-Süd**

für einen Bereich zwischen Detmolder Straße, Am Niesenteich, östliche Grenze des Flurstücks 79, Flur 18, Gemarkung Paderborn und der Detmolder Straße.



Stadt Paderborn  
 Technisches Dezernat  
 Stadtplanungsamt